

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 1 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permafix 501

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Dichtungsmasse

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Permapack AG
Strasse/Postfach: Reitbahnstrasse 51
PLZ, Ort: 9401 Rorschach
Schweiz
Telefon: +41 71 844 12 12
Telefax: +41 71 844 12 13

Auskunft gebender Bereich:
Anwendungstechnik,
Telefon: +41 (0) 71 844 12 12, E-Mail: info@permapack.ch

1.4 Notrufnummer

Tox. Informationszentrum, Zürich,
Telefon: +41 (0)44 251 51 51 oder Schweiz: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: entfällt

Besondere Kennzeichnung

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 2 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Acrylat-Copolymerisat und Füllstoffe, Dispersion in Wasser.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
EG-Nr. 238-878-4 CAS 14808-60-7	Siliciumdioxid (Quarz (SiO ₂)) nicht eingestuft	< 1 %
REACH 01-2119456816-28-xxxx EG-Nr. 203-473-3 CAS 107-21-1	Ethylenglykol Acute Tox. 4; H302. STOT RE 2; H373.	< 1 %
REACH 01-2120761540-60-xxxx EG-Nr. 220-120-9 CAS 2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4; H302. Acute Tox. 2; H330. Skin Irrit. 2; H315. Eye Dam. 1; H318. Skin Sens. 1; H317. Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 2; H411. Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL): Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,05 %	< 0,01 %
REACH 01-2120764691-48-xxxx Listennr. 611-341-5 CAS 55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) Acute Tox. 3; H301. Acute Tox. 2; H310. Acute Tox. 2; H330. Skin Corr. 1C; H314. Eye Dam. 1; H318. Skin Sens. 1A; H317. Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 1; H410. (EUH071). Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL): Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % / Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % / Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % / Eye Irrit. 2; H319: 0,06 ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 % M-Faktoren: Aquatic Acute 1: M = 100. Aquatic Chronic 1: M = 100.	< 0,0015 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Bei Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 3 von 13
Sprache: de-CH

- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen.
Bei Einatmen: In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute.
kann nach Trocknung an der Haut haften.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Mit viel Wasser verdünnen. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 4 von 13
Sprache: de-CH

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschliessend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen. Den verunreinigten Bereich gründlich mit Wasser abspülen.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Vor Hitze schützen.
Bei Handhabung grösserer Mengen Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter trocken halten.
Vor Hitze schützen. Vor Frost schützen.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 5 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
14808-60-7	Siliciumdioxid (Quarz (SiO ₂))	Europa: BOELV: TWA	0,1 mg/m ³ (alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid)
		Schweiz: MAK Langzeit	0,15 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion; krebserzeugend)
107-21-1	Ethylenglykol	Europa: IOELV: STEL	104 mg/m ³ ; 40 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	52 mg/m ³ ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Kurzzeit	52 mg/m ³ ; 20 ppm (Dampf und Aerosol; kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Langzeit	26 mg/m ³ ; 10 ppm (Dampf und Aerosol; kann über die Haut aufgenommen werden)
55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2- methyl-2H- isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on (3:1)	Schweiz: MAK Kurzzeit	0,4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Schweiz: MAK Langzeit	0,2 mg/m ³ (einatembare Fraktion)

DNEL/DMEL:

Angabe zu Ethylenglykol:

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, inhalativ: 35 mg/m³

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, dermal: 106 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, inhalativ: 7 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, dermal: 106 mg/kg bw/d

Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, inhalativ: 6,81 mg/m³

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, dermal: 0,966 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, inhalativ: 0,345 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, dermal: 1,2 mg/kg bw/d

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 6 von 13
Sprache: de-CH

PNEC: Angabe zu Ethylenglykol:
PNEC Wasser (Süsswasser): 10 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 1 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 37 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 3,7 mg/kg dw
PNEC Boden: 1,53 mg/kg dw
PNEC Kläranlage: 199,5 mg/L

Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:
PNEC Wasser (Süsswasser): 4,03 µg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,403 µg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 49,9 µg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 4,99 µg/kg dw
PNEC Boden: 3 mg/kg dw
PNEC Kläranlage: 1,03 µg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Empfehlung: Schutzhandschuhe gemäss SN EN ISO 374-1. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schliessende Schutzbrille gemäss SN EN ISO 16321-1.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemassnahmen:
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa

flüssig

Form: pastös

Farbe: verschieden, je nach Einfärbung

Geruch: Charakteristisch

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 7 von 13
Sprache: de-CH

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	0 °C
Siedepunkt:	100 °C
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	UEG (Untere Explosionsgrenze): Nicht bestimmt OEG (Obere Explosionsgrenze): Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität:	> 21 mm ² /s
Dynamische Viskosität:	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt 0,7 log P(o/w) (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten. -1,36 log P(o/w) (Ethylenglykol) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.
Dampfdruck:	bei 20 °C: 23 hPa
Dichte:	bei 20 °C: 1,90 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht selbstentzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Unterabschnitt "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen".

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmässiger Lagerung und Handhabung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 8 von 13
Sprache: de-CH

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Thermische Zersetzung: Nicht bestimmt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 9 von 13
Sprache: de-CH

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Angabe zu Siliciumdioxid (Quarz (SiO₂)):
LD50 Ratte, oral: > 2.000 mg/kg

Angabe zu Ethylenglykol:
ATE: 500 mg/kg
LD50 Kaninchen, dermal: 10.600 mg/kg

Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:
LD50 Ratte, oral: 670 mg/kg
LD50 Ratte, dermal: > 2.000 mg/kg

Angabe zu Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]:
LD50 Ratte, oral: 53 mg/kg
LD50 Kaninchen, dermal: 87,12 mg/kg

Symptome

Bei Einatmen: In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute.
Nach Hautkontakt:
Kann nach Trocknung an der Haut haften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Angabe zu Ethylenglykol:
Fischtoxizität:
LC50 Poecilia reticulata (Guppy): 16.000 mg/L/96h
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 46.300 mg/L/48h
Algentoxizität:
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 6.500 - 13.000 mg/L/96h
Angabe zu Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):
Fischtoxizität:
EC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,22 mg/L/96h (OECD 211)
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 0,1 mg/L (OECD 202)
Algentoxizität:
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 0,048 mg/L/72h (OECD 201)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

Verhalten in Kläranlagen: Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:
EC50 Belebtschlamm: 13 mg/L/3h (OECD 209)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 10 von 13
Sprache: de-CH

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Angabe zu Quarz (SiO₂): BCF = 0

Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: BCF = 6,95

Angabe zu Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1): BCF = 3,6

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 08 04 10 = Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Empfehlung: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Weitere Angaben

Entsorgung gemäss der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1).

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 11 von 13
Sprache: de-CH

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Vor Frost schützen.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Schweiz

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:
Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:
Verwendungsbeschränkung gemäss REACH Anhang XVII Nr.: 52a (Diisononylphthalat)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 12 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H301 = Giftig bei Verschlucken.
H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 = Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 = Verursacht Hautreizungen.
H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 = Verursacht schwere Augenschäden.
H330 = Lebensgefahr bei Einatmen.
H373 = Kann Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition oral.
H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071 = Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208 = Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Literatur:

BG RCI Deutschland:
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
- Technische Regeln für Gefahrstoffe 800 Brandschutzmaßnahmen

Grund der letzten Änderungen:

Sprachliche Anpassung (in deutscher Sprache)

Erstausgabedatum: 11.1.2010

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 501

Materialnummer PF501

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 13 von 13
Sprache: de-CH

Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox.: Akute Toxizität
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute: Gewässergefährdend - akut
Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
ATE: Schätzwert der akuten Toxizität
BCF: Biokonzentrationsfaktor
BG RCI: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmassnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
Eye Dam.: Augenschädigung
Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
log P(o/w): Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Faktor: Multiplikationsfaktor
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG: Untere Explosionsgrenze
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

